



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten**

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0077/17/8.1.1.1**

**13. März 2018**

**AGR mbH**

**Im Emscherbruch 11**

**45699 Herten**

**Errichtung und Betrieb  
von Einrichtungen zur Nutzung thermischer Energie  
aus den Rauchgasen der Siedlungsmüll-Verbrennungslinien 1 bis 4**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
III.1    Allgemeine Festsetzungen .....	5
III.2    Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	6
III.3    Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....	7
III.4    Festsetzungen zum Immissionsschutz und zum Störfallrecht.....	7
III.5    Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.6    Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
III.7    Festsetzungen zum Bodenschutz .....	7
III.8    Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz .....	7
<b>IV. Hinweise.....</b>	<b>8</b>
IV.1    Hinweise zum Immissionsschutz.....	8
IV.2    Hinweise zum Baurecht .....	9
IV.3    Hinweise zum Arbeitsschutz .....	9
<b>V. Begründung.....</b>	<b>10</b>
V.1    Sachverhalt.....	10
V.2    Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	10
V.3    Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	12
V.4    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	19
<b>VI. Kostenentscheidung.....</b>	<b>19</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>19</b>
<b>Anhang I    Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>	<b>21</b>
<b>Anhang II    Zitierte Vorschriften .....</b>	<b>25</b>



## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25 und 36) die vier Siedlungsmüll-Verbrennungslinien (SM-Linien) des RZR Herten durch Errichtung und Betrieb von

- Wärmetauschern in den Rauchgasströmen sowie
- Kondensatwärmetauschern in den Wasser-Dampf-Kreisläufen

nebst den für ihren antragsgemäßen Einsatz erforderlichen Einrichtungen zu ändern und geändert zu betreiben.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung NRW (BauO NRW) für Bauwerke  
Hinweis: Der Umfang der baulichen Maßnahmen wird in den Bauvorlagen im Kapitel 7 der Antragsunterlagen dargestellt.
- Erlaubnis gemäß § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

### Antragsumfang

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind im Anhang I zum vorliegenden Bescheid aufgeführt und Bestandteil des Bescheides. Im Einzelnen sind dies folgende Unterlagen:

1. Genehmigungsantrag vom 08.11.2017 mit Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.
2. Nachträgliche Unterlagen vom 05.12.2017 zur Richtigstellung des maximalen Abgasvolumenstroms der Siedlungsmüll-Verbrennungslinien 1 und 2.

---

<sup>1</sup> Fundstellen der zitierten Vorschriften siehe Anhang II

3. Nachträgliche Unterlagen vom 10.01.2018 zum Gutachten der GfA Consult GmbH „Berechnung der Immissionszusatzbelastung“ vom 20.09.2017.
4. Klarstellung vom 13.02.2017, dass mit der Realisierung des Antragsgegenstandes keine Änderung beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden sind.

Die unter 2. bis 4. genannten Unterlagen in Form von Anschreiben und Austauschseiten sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Nähere Einzelheiten zu den beantragten Änderungen sind unter V.1. "Sachverhalt" aufgeführt.

### **Anlagedaten:**

Die technischen Anlagedaten, die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten<sup>2</sup> sowie die genehmigten Durchsatzmengen der Verbrennungsanlagen bleiben unverändert.

### **Siedlungsmüllverbrennungslinien (SM-Linien)**

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1	MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	57,5	Mg/h
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0	Mg/h
Abgasvolumenstrom <sup>3</sup> der SM-Linien 1 bis 4 jeweils	max.	113.060	m <sup>3</sup> /h
Abfalldurchsatz <sup>4</sup> der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	20	Mg/h
Abfalldurchsatz <sup>5</sup> der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	17,4	Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 1 und 2 <sup>6</sup>		5.870 - 18.855	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2		9.383	kJ/kg

<sup>2</sup> Die derzeit zur Verbrennung in der SM-Anlage zugelassenen Abfallarten sind im Anhang I des Genehmigungsbescheids vom 08.12.2016, Az. 500-53.0037/16/8.1.1.1 aufgeführt.

<sup>3</sup> Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf

<sup>4</sup> Bei Auslegungsheizwert

<sup>5</sup> Bei Auslegungsheizwert

<sup>6</sup> Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 3 und 4 <sup>7</sup>	8.000 - 12.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4	10.800	kJ/kg
Höchste Gehalte an Schadstoffen <sup>8</sup> in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen der SM-Linien 1 bis 4	Cl <sup>9</sup> < 4	Gew.%
	F < 0,2	Gew.%
	S < 3	Gew.%
	PCB 50	mg/kg
	PCP < 100	mg/kg
	As < 100	mg/kg
	Pb < 1.000	mg/kg
	Cd < 75	mg/kg
	Ni < 500	mg/kg
	Tl < 10	mg/kg
	Hg < 10	mg/kg

### III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen<sup>10</sup> und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten

<sup>7</sup> Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

<sup>8</sup> Bezogen auf das Verbrennungsmenü

<sup>9</sup> § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV bleibt unberührt

<sup>10</sup> Mit der aktuellen Fassung der 17. BImSchV hat sich zum Beispiel der im Bescheid vom 24.05.1995 unter Nebenbestimmung IV.2.1.2 festgelegte Betriebswert für Staub erledigt (Monatsmittelwert von 8 mg/m<sup>3</sup>)

Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Ferner sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen und Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- III.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

### **III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

- III.2.1 Das Brandschutzkonzept (Ingenieurbüro Tüshaus, Dipl.-Ing. Karsten Tüshaus) vom 06.11.2017 ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind umzusetzen, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.

- III.2.2 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf nicht mit der Bauausführung begonnen werden.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.

- III.2.3 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt rechtzeitig anzuzeigen.

- III.2.4 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Bauleiter oder die Bauleiterin zu benennen.

Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.

- III.2.5 Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.

- III.2.6 Gemäß § 54 BauO NRW ist der Bauaufsichtsbehörde ein Fachbauleiter für den Brandschutz vor Baubeginn zu benennen.

Die Aufgaben beziehen sich insbesondere auf die Überwachung, dass das genehmigte Brandschutzkonzept einschließlich der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle während der Errichtung des Sonderbaus beachtet wird.

Vor Inbetriebnahme des Gebäudes ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass sich der Fachbauleiter durch stichprobenhafte Kontrollen von der Umsetzung der Forderungen des Brandschutzkonzeptes bzw. der vorliegenden Genehmigung überzeugt hat.

- III.2.7 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden. Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen.
- III.2.8 Die neu zu errichtenden Anlagenteile (Tragwerk, Fundamente, Rohrleitungen etc.) dürfen keine Flächen, die als Feuerwehrumfahrt oder als Feuerwehraufstell- oder Bewegungsflächen vorgesehen sind, in Ihrer Benutzbarkeit einschränken.
- III.2.9 Die Einspeisestellen für die „Trockenen Steigleitungen“ im Bestand müssen jederzeit nutzbar und ständig frei zugänglich gehalten werden.
- III.3 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**
- III.3.1 Im Beiblatt HWE fehlen noch die Daten in den Absätzen 6.2.3, 6.2.5 und 6.3 zu den Sicherheitsventilen, Mindestdruckbegrenzern und Pumpen. Die fehlenden Daten und zugehörigen Auslegungsberechnungen müssen im Rahmen der Detailplanung noch erstellt werden und sind der beauftragten zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- III.3.2 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Zertifizierung der Baugruppe geprüft worden sind.
- III.3.3 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist der beauftragten zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durch den Sachverständigen für funktionale Sicherheit zu bescheinigen.
- III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zum Störfallrecht**
- Keine neuen Festsetzungen -
- III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz**
- Keine neuen Festsetzungen -
- III.6 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**
- Keine neuen Festsetzungen -
- III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz**
- Keine neuen Festsetzungen -
- III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**
- Keine neuen Festsetzungen -

## IV. Hinweise

### IV.1 Hinweise zum Immissionsschutz

IV.1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.1.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.1.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.



Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

## **IV.2 Hinweise zum Baurecht**

- IV.2.1 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- IV.2.2 Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich 3/1 - Sicherheit und Ordnung - (Tel. 0 23 66/303 273) bzw. über die Polizeidirektion (außerhalb der Dienstzeiten) zu verständigen.  
**Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.**
- IV.2.3 Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

## **IV.3 Hinweise zum Arbeitsschutz**

- IV.3.1 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
  - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
- IV.3.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- IV.3.3 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- IV.3.4 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

- IV.3.5 Zu beachten sind die einschlägigen „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“. Zu nennen sind insbesondere:
- TRBS 1112, Teil 1 Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
  - TRBS 1201, Teil 1 Prüfung in Ex-Bereichen,
  - TRBS 1201, Teil 3 Geräte für den Ex-Bereich,
  - TRBS 2152 Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 bis Teil 3 sowie
  - TRBS 2153 Elektrostatische Aufladung.

## **V. Begründung**

### **V.1 Sachverhalt**

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb je eines zusätzlichen Rauchgaswärmetauschers (Heißwassererzeugers) in den Rauchgaskanälen der SM-Linien 1 bis 4. Auf diese Weise soll zukünftig statt ca. 500 GWh pro Jahr etwa 600 GWh pro Jahr Fernwärme in die Fernwärmeschiene Ruhr-Ost der STEAG Fernwärme GmbH eingespeist werden können.

Bei den SM-Linien 1 und 2 sollen die Wärmetauscher jeweils hinter den Elektrofiltern im Rauchgasweg installiert werden; bei den SM-Linien 3 und 4 dagegen jeweils hinter den SCR-Katalysatoren.

Bei den SM-Linien 3 und 4 ergibt sich dadurch eine Reduzierung der Rauchgastemperatur an der Schornsteinmündung von ca. 162 °C auf etwa 100 °C und damit eine geringere Abgasfahnenüberhöhung, die wiederum eine andere Verteilung der Emissionen - und damit der Immissionen - zur Folge hat.

Bei den SM-Linien 1 und 2 hat das beantragte Vorhaben aufgrund der anderen Verschaltung keine Änderung der Rauchgastemperatur an der Schornsteinmündung zur Folge; sie bleibt unverändert bei ca. 100 °C.

Ferner wird ein Wärmeverschiebesystem für alle vier SM-Linien beantragt. Ist die Wärmeabnahme im Fernwärmenetz nicht gegeben, soll die Rauchgaswärme über das Wärmeverschiebesystem mittels Wärmetauscher zur Aufwärmung des zu den Speisewasserbehältern fließenden Luko-Kondensats genutzt werden.

Die technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen des RZR Herten, wie zum Beispiel die max. Feuerungswärmeleistungen, die max. Abfalldurchsätze sowie die max. Abgasmengen bleiben ebenso unverändert wie der Katalog der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle.

### **V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 08.11.2017 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Durchführung der unter V.1. aufgeführten Maßnahmen beantragt. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 13.02.2018 ergänzt<sup>11</sup>. Durch die Überarbeitung der Antrags-

---

<sup>11</sup> Nähere Angabe zu Antragsergänzungen siehe unter II. Antragsumfang / Anlagedaten dieses Bescheides

unterlagen wurden die Belange anderer Behörden nicht berührt; daher wurde keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

### **V.2.1 Beteiligungen**

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 53.9 (Bezirksregierung Münster, Störfallrecht)
- Dezernat 54 (Bezirksregierung Münster, Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Bezirksregierung Münster, Technischer Arbeitsschutz)

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

### **V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihr Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 8.1.1.1 aufgeführt und fällt somit unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Gemäß § 5 UVPG wurde auf der Grundlage Ihrer Angaben sowie eigener Informationen geprüft, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Bei der in diesem Rahmen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 09.03.2018 in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe), in der WAZ (Ausgabe Recklinghausen), im Amtsblatt Nr. 10 vom 09.03.2018 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

### **V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung**

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigten Änderungen der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gem. Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

#### **V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung<sup>12</sup> zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens<sup>13</sup> zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen wurde der AZB fortgeschrieben. Die aktuelle Fortschreibung vom 07.11.2016 wurde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.11.2016 vorgelegt und erfüllt die Anforderungen und Ziele des § 10 Abs. 1a BImSchG.

#### **V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

##### **V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung**

###### BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6a BImSchG. Der Stand der Technik wird bei der Abfallverbrennung von der 17. BImSchV hinsichtlich der Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abgebildet. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

###### Luftverunreinigungen

Alle technischen Parameter der Verbrennungsanlagen des RZR Herten, insbesondere:

- die zugelassenen Abfallarten,
- die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen,
- die maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- die maximal zulässigen Dampfmenngen sowie
- die maximal zulässigen Abgasvolumenströme

bleiben unverändert. Somit ist mit dem Vorhaben keine Änderung der emittierten Schadstofffrachten verbunden.

Aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Reduzierung der Abgastemperatur bei den SM-Linien 3 und 4 folgt jedoch eine Verringerung der Abgasfahnenüberhöhung. Daraus resultiert ein verändertes Ausbreitungsverhalten des Abgases in der Atmosphäre, das wiederum zu Veränderungen der Immissionen führt. Die Auswirkungen

---

<sup>12</sup> Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 19.12.2014, Aktenzeichen 500-53.0080/14/8.1.1.1

<sup>13</sup> Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 08.12.2016, Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

dieses Sachverhaltes werden in einem Gutachten<sup>14</sup> der GfA Consult GmbH näher betrachtet. Der Gutachter berechnet die Immissionszusatzbelastungen unter den Gegebenheiten des Vorhabens und bewertet sie gemäß den Vorgaben der TA Luft.

Die maximalen Kenngrößen der Immissionszusatzbelastungen  $IJZ_{\max}$  (Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen) und deren Relationen in Prozent zum jeweiligen Immissions-Jahreswert IWJ stellen sich demnach wie folgt dar:

Stoff	IJZ [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]	IWJ [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]	Quelle für Beurteilungswert	$\frac{IJZ_{\max}}{IWJ}$ [%]
Schwefeldioxid	0,427	50	TA Luft <sup>a)</sup>	0,8
Stickstoffdioxid	0,33	40	TA Luft <sup>a)</sup>	0,8
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als F	0,0085	0,4	TA Luft <sup>b)</sup>	2,1
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als HCl	0,084	100	TA Luft 1986 <sup>i)</sup>	0,1
Benzol	0,0171	5	TA Luft <sup>a)</sup>	0,3
PM10	0,048	40	TA Luft <sup>a)</sup>	0,1
Antimon	$0,413 \cdot 10^{-3}$	0,1	Eikmann 2007	0,4
Arsen-SSSt	$0,413 \cdot 10^{-3}$	0,006	39. BImSchV <sup>e)</sup>	6,9
Blei-SSSt	$0,454 \cdot 10^{-3}$	0,5	TA Luft <sup>a)</sup>	0,1
Cadmium-SSSt	$0,037 \cdot 10^{-3}$	0,005	39. BImSchV <sup>e)</sup>	0,7
Chrom-SSSt	$0,413 \cdot 10^{-3}$	0,017	LAI <sup>g)</sup>	2,4
Cobalt	$0,454 \cdot 10^{-3}$	0,02	h)	2,3
Kupfer	$0,578 \cdot 10^{-3}$	10	MAK/100	0,0
Nickel-SSSt	$0,413 \cdot 10^{-3}$	0,02	39. BImSchV <sup>e)</sup>	2,1
Mangan-SSSt	$0,413 \cdot 10^{-3}$	0,15	WHO	0,3
Quecksilber	$0,256 \cdot 10^{-3}$	0,05	LAI <sup>g)</sup>	0,5
Thallium-SSSt	$0,376 \cdot 10^{-3}$	1	MAK/100	0,0
Vanadium-SSSt	$0,413 \cdot 10^{-3}$	0,020	LAI <sup>f)</sup>	2,1
Zinn	$0,413 \cdot 10^{-3}$	1	MAK/100	0,0
PCDF/D (ITE)	$0,826 \cdot 10^{-9}$	$150 \cdot 10^{-9}$	LAI <sup>g)</sup>	0,6
BaP	$8,26 \cdot 10^{-6}$	$1 \cdot 10^{-3}$	39. BImSchV <sup>e)</sup>	0,8

- a) Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit gem. Nr. 4.2.1 TA Luft
- b) Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Nachteilen gem. Nr. 4.4.2 TA Luft
- c) Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Nachteilen gem. Nr. 4.3.1 TA Luft
- d) Immissionswerte für Schadstoffdepositionen gem. Nr. 4.5.1 TA Luft
- e) Zielwerte der 39. BImSchV – Verordnung über Luftqualitätsstandards
- f) LAI 1997 – Zielwerte
- g) LAI 2004 – Zielwerte
- h) Für Cobalt liegt dem Gutachter kein Beurteilungswert vor. Aufgrund des Verdachts auf mögliche krebserzeugende Wirkungen (Kategorie K3) hat er hilfsweise der Beurteilungswert für Nickel zugrunde gelegt, welches als krebserzeugend (Kategorie K1) eingestuft ist.
- i) Wird hilfsweise herangezogen, da in der TA Luft 2002 für gasförmige anorganische Chlorverbindungen keine Immissionsjahreswerte festgelegt sind.

<sup>14</sup> „Berechnung der Immissionszusatzbelastung durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb des RZR Herten nach Senkung der Abgastemperatur der zwei Siedlungsmüll-Linien“ vom 20.09.2017; Kapitel 9.2 der Antragsunterlagen

Stoff	IJZ [g/(m <sup>2</sup> · d)]	IWJ [g/(m <sup>2</sup> · d)]	Quelle für Beurteilungswert	$\frac{IJZ_{max}}{IWJ}$ [%]
Staub-Niederschlag	0,000.048	0,35	TA Luft <sup>c)</sup>	0,0
	[µg/(m <sup>2</sup> · d)]	[µg/(m <sup>2</sup> · d)]		
Antimon-StN	0,064	-		-
Arsen-StN	0,064	4	TA Luft <sup>d)</sup>	1,6
Blei-StN	0,070	100	TA Luft <sup>d)</sup>	0,1
Cadmium-StN	0,0057	2	TA Luft <sup>d)</sup>	0,3
Chrom-StN	0,064	-		-
Cobalt-StN	0,070	-		-
Kupfer-StN	0,089	-		-
Nickel-StN	0,064	15	TA Luft <sup>d)</sup>	0,4
Mangan-StN	0,064	-		-
Quecksilber-StN	0,101	1	TA Luft <sup>d)</sup>	10,1
Thallium-StN	0,058	2	TA Luft <sup>d)</sup>	2,9
Vanadium-StN	0,064	-		-
Zinn	0,064	-		-
PCDF/D-StN	$0,0127 \cdot 10^{-6}$	$4 \cdot 10^{-6}$	LAI <sup>g)</sup>	3,2
BaP-StN	$1,27 \cdot 10^{-3}$	-		-

- a) Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit gem. Nr. 4.2.1 TA Luft
- b) Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Nachteilen gem. Nr. 4.4.2 TA Luft
- c) Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Nachteilen gem. Nr. 4.3.1 TA Luft
- d) Immissionswerte für Schadstoffdepositionen gem. Nr. 4.5.1 TA Luft
- e) Zielwerte der 39.BImSchV – Verordnung über Luftqualitätsstandards
- f) LAI 1997 – Zielwerte
- g) LAI 2004 – Zielwerte
- h) Für Cobalt liegt dem Gutachter kein Beurteilungswert vor. Aufgrund des Verdachts auf mögliche krebserzeugende Wirkungen (Kategorie K3) hat er hilfsweise der Beurteilungswert für Nickel zugrunde gelegt, welches als krebserzeugend (Kategorie K1) eingestuft ist
- i) Wird hilfsweise herangezogen, da in der TA Luft 2002 für gasförmige anorganische Chlorverbindungen keine Immissionsjahreswerte festgelegt sind.

### Betrachtung der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft ist eine Unterschreitung von 3 % der Immissions-Jahreswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Zusatzbelastung einer Anlage als irrelevant einzustufen (Irrelevanzschwelle bei Gasen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit).

Die Tabelle auf Seite 13 zeigt, dass die Irrelevanzschwellen von 3 % des jeweiligen Immissions-Jahreswertes lediglich beim Parameter Arsen mit einer Zusatzbelastung von 6,9 % des Zielwertes für die langfristige Luftreinhaltung überschritten wird. Der Gutachter führt hierzu aus, dass der Rechenwert in Höhe von  $0,413 \cdot 10^{-3} \mu\text{g}/\text{m}^3$  um ein Vielfaches zu hoch sei, da die gemessene prozentuale Verteilung der einzelnen Metalle auf die in Anlage 1 der 17. BImSchV unter b) genannten Metallgruppe bei Ausschöpfung des Summengrenzwertes von  $0,5 \text{ mg}/\text{m}^3$  zugrunde gelegt worden sei. Dies entspreche einer von ihm angesetzten Arsenkonzentration im Abgas von  $0,05 \text{ mg}/\text{m}^3$ . Tatsächlich liege die Arsenkonzentration im Abgas jedoch etwa um den Faktor 20 niedriger, woraus sich eine Zusatzbelastung von unter 1 % des Zielwertes und damit eine Unterschreitung der Irrelevanzschwelle ergebe.

Die vom Gutachter unterstellte Emissionskonzentration an Arsen im Abgas, die zu einer Zusatzbelastung von unter 1 % des Zielwertes führt, ist in ihrer Größenordnung der Bezirksregierung Münster aus den jährlichen Emissionsmessberichten bekannt und plausibel.

Ergänzend zu den Betrachtungen des Gutachters ist festzustellen, dass der Jahres-Immissionswert für Arsen in Höhe von  $6 \text{ ng/m}^3$  auch dann unterschritten wird, wenn die höchste im Jahr 2016 in Nordrhein-Westfalen gemessene Arsenkonzentration<sup>15</sup> im Feinstaub  $\text{PM}_{10}$  als Vorbelastung mit der vom Gutachter auf Basis des Emissionsgrenzwertes berechneten (höheren) Zusatzbelastung addiert wird. So wurde 2016 im Umfeld der Bleihütte in Stolberg eine Arsenkonzentration im Feinstaub von  $5,2 \text{ ng/m}^3$  festgestellt (Vorjahr:  $2,3 \text{ ng/m}^3$ )<sup>16</sup>. Addiert mit der berechneten Arsen-Zusatzbelastung aus der Tabelle auf Seite 13 ergibt sich selbst bei dieser „Worst-Case-Betrachtung“ eine Gesamtbelastung von  $5,6 \text{ ng/m}^3$ , die unterhalb dem Zielwert von  $6 \text{ ng/m}^3$  liegt.

#### Betrachtung der Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition wird mittels der in Nr. 4.5.1 TA Luft genannten Immissionswerte geregelt. Eine Ausschöpfung dieser Immissionswerte von max. 5 % ist gemäß Nr. 4.5.2 TA Luft als irrelevant anzusehen.

Der Gutachter legt dar, dass die Depositionsraten der betrachteten Stoffe - mit Ausnahme von Quecksilber - weniger als 5 % des jeweiligen Depositionswertes betragen.

Die Quecksilberdeposition liegt mit  $0,101 \text{ pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  bzw. 10,1 % des entsprechenden Depositionswertes der TA Luft oberhalb der Irrelevanzschwelle von 5 %. Bei der Beurteilung dieses Ergebnisses sei nach Angaben des Gutachters jedoch zu berücksichtigen, dass für die Ausbreitungsrechnungen der Emissionsgrenzwert (Tagesmittelwert) von  $0,03 \text{ mg/m}^3$  zugrunde gelegt wurde. Die tatsächlichen Quecksilberkonzentrationen im Reingas seien jedoch deutlich geringer und die real zu erwartende Quecksilberdeposition aus diesem Grund um mehr als den Faktor 10 geringer, als im Gutachten berechnet.

Die vom Gutachter angeführten geringen Quecksilberemissionen, auf deren Basis sich eine Unterschreitung der Irrelevanzschwelle von 5 % des Depositionswertes ergibt, entsprechen den bei der Bezirksregierung Münster vorliegenden Erkenntnissen aus der kontinuierlichen Hg-Messung sowie den im Rahmen der Kalibriermessungen der Hg-Messgeräte durchgeführten Vergleichsmessungen.

Ergänzend zu den Betrachtungen des Gutachters ist festzustellen, dass der Jahres-Immissionswert für Quecksilber in Höhe von  $1 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  auch dann unterschritten wird, wenn die höchste vom Umweltbundesamt für das Jahr 2014 für Nordrhein-Westfalen angegebene Hg-Gesamtdeposition<sup>17</sup> als Vorbelastung berücksichtigt wird. Die Quecksilber-Gesamtdepositionen in Deutschland lagen nach Angaben des Umweltbundesamtes<sup>18</sup> im Jahr 2014 größtenteils im Bereich von 10 bis  $30 \text{ g Hg/km}^2$ . Die höchsten

<sup>15</sup> Quelle: Bericht über die Luftqualität im Jahr 2016 des LANUV NRW

<sup>16</sup> Im Jahr 2016 kam es zu einer Betriebsstörung mit erhöhter Stofffreisetzung

<sup>17</sup> Unter Gesamtdeposition ist hier die Summe aus anthropogenen Hg-Quellen aus der EMEP-Region (Europa und Zentralasien) und aus natürlichen, globalen und historischen Emissionsquellen zu verstehen

<sup>18</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/schwermetalldepositionen#textpart-1>

Depositionen in Höhe von ca. 30 bis 42 g/km<sup>2</sup> traten in Nordrhein-Westfalen auf. Insgesamt sei unter anderem bei Quecksilber ein Rückgang der Deposition zu verzeichnen.

Aus der maximalen Hg-Gesamtdeposition des Jahres 2014 in Nordrhein-Westfalen (42 g/km<sup>2</sup>) ergibt sich eine Vorbelastung von 0,115 µg/(m<sup>2</sup> · d). Addiert mit der vom Gutachter sehr konservativ berechneten Hg-Zusatzbelastung aus der Tabelle auf Seite 14 ergibt sich eine Gesamtbelastung von 0,216 µg/(m<sup>2</sup> · d), die deutlich unter dem Zielwert von 1 µg/(m<sup>2</sup> · d) liegt.

### Immissionswerte zum Schutz vor Gefahren für Vegetation und Ökosysteme

Der Schutz vor Gefahren für Vegetation und Ökosysteme durch Schwefeldioxid, Stickstoffoxide sowie anorganische Fluorverbindungen ist gemäß Nr. 4.4.1 und Nr. 4.4.2 TA Luft sichergestellt, wenn die Zusatzbelastungswerte<sup>19</sup> der Tabelle 5 der Nr. 4.4.3 TA Luft nicht überschritten werden. Diese irrelevanten Zusatzbelastungswerte zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen bzw. zum Schutz vor erheblichen Nachteilen werden nach Angaben des Gutachters - wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt - durch die Kenngrößen der Immissionszusatzbelastung IJZ<sub>max</sub> deutlich unterschritten.

Stoff	IWJ <sup>a)</sup> [µg/m <sup>3</sup> ]	Irrelevanzschwelle <sup>b)</sup> [µg/m <sup>3</sup> ]	IJZ <sub>max</sub> [µg/m <sup>3</sup> ]
Stickstoffoxide als NO <sub>2</sub>	30	3	1,44
Schwefeldioxid SO <sub>2</sub>	20	2	0,43
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als HF	0,4	0,04	0,0085

a) Immissionswert zum Schutz von Ökosystemen und Vegetation gemäß Nr. 4.4.1 und 4.4.2 TA Luft

b) Irrelevante Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.4.3 TA Luft

### Ammoniakimmissionen

Das vom Gutachter berechnete Maximum der Immissionszusatzbelastung durch Ammoniak in Höhe von 0,049 µg/m<sup>3</sup> befindet sich rund 2.500 m nordöstlich der Schornsteine des RZR Herten.

Gemäß Anhang 1 TA Luft bildet der Immissionswert von 10 mg NH<sub>3</sub>/m<sup>3</sup> den Grenzwert zum Schutz von besonders empfindlichen Pflanzen. Bei einer Ammoniakzusatzbelastung von maximal 3 µg/m<sup>3</sup> ist nach Anhang 1 TA Luft davon auszugehen, dass der Schutz von besonders empfindlichen Pflanzen gewährleistet ist.

Eine Gefährdung von Vegetation durch Ammoniakimmissionen ist somit sicher auszuschließen.

### Fazit zum Punkt „Luftverunreinigungen“

Insgesamt ist festzustellen, dass die Emissionsfrachten an luftverunreinigenden Stoffen des RZR Herten unverändert bleiben und die sich durch das Vorhaben ändernde

<sup>19</sup> Sie entsprechen 10 % der Immissionswerte zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen bei SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub> sowie HF



Verteilung der luftverunreinigenden Stoffe zu keiner relevanten Änderung der Immissionsituation im Einwirkungsbereich der Anlage führt.

#### Geruchsimmissionen

Das beantragte Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten des RZR Herten hinsichtlich Gerüche. Somit können durch das Vorhaben bedingte relevante Geruchsimmissionen im Umfeld des RZR Herten ausgeschlossen werden.

#### Lärmimmissionen

Den Antragsunterlagen ist ein Lärmgutachten der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 18.10.2017 beigefügt, in dem die durch das beantragte Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen für die maßgeblichen Immissionsorte<sup>20</sup> prognostiziert und beurteilt werden. Der Gutachter kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit um deutlich mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Damit ist die Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben als irrelevant im Sinne der TA Lärm einzustufen. Ferner bescheinigt der Gutachter, dass an den Immissionsorten auch keine Maximalwerte durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen zu erwarten sind, die die Tagesrichtwerte um mehr als 30 dB(A) oder die Nachtrichtwerte um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch das beantragte Vorhaben keine relevante Erhöhung der Lärmimmissionen im Umfeld des RZR Herten zu erwarten ist.

#### Abfalleinsatz und Abfallerzeugung

Die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten bleiben ebenso unverändert wie die maximal zulässigen Durchsatzmengen an Abfällen. Auch die Betriebsweise des Verbrennungsprozesses ändert sich nicht. Somit können qualitative oder quantitative Änderungen der bei der Abfallverbrennung anfallenden Abfälle ausgeschlossen werden.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen im Bereich „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ verbunden.

#### Abwasser und Rückhaltung von Löschwasser

Das beantragte Vorhaben wird hinsichtlich der Ableitung anfallender Niederschlagswasser sowie der Rückhaltung ggf. anfallenden Löschwassers in die jeweils bestehenden Konzepte eingebunden.

Die Gesamtanlage "RZR Herten" - einschließlich des beantragten Vorhabens - bleibt hinsichtlich des betrieblichen Abwassers weiterhin abwasserfrei.

#### Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung.

Der Einsatz von neuen, störfallrechtlich relevanten, bisher im Betriebsbereich nicht eingesetzter Medien, erfolgt durch diese Maßnahmen nicht.

---

<sup>20</sup> Die vom Gutachter gewählten Immissionsorte wurden bereits in früheren Genehmigungsverfahren gewählt und sind noch immer als geeignet anzusehen.

Den Antragsunterlagen ist ein eigenständiges Kapitel „Teilsicherheitsbericht“ beigelegt, der auch Angaben zur Fortschreibung des bestehenden Sicherheitsberichts enthält. Demnach werden die beantragten Modifikationen im Rahmen der nächsten Fortschreibung bzw. redaktionellen Anpassung des Sicherheitsberichts nach Störfallverordnung für die Anlage berücksichtigt.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben sind für eine störfallrechtliche Beurteilung ausreichend. Mit der beschriebenen Maßnahme sind keine Änderungen der in der Anlage gehandhabten Stoffe, der Verfahrenstechnik und der Kapazität verbunden. Eine relevante Änderung des Gefährdungspotentials ergibt sich durch die beantragten Maßnahmen ebenfalls nicht; der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten bleibt unverändert.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### Anlagensicherheit unter dem Aspekt der BetrSichV

Den Antragsunterlagen ist ein Prüfbericht nach § 18 BetrSichV des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG beigelegt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehenden Dampfkesselanlagen bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen und der in der BetrSichV für überwachungsbedürftige Anlagen vorgesehenen Prüfungen sowie der vom Gutachter vorgeschlagener Maßnahmen sicher betrieben werden können.

Die Angaben in den Antragsunterlagen sind als Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsbescheids bei der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens umzusetzen. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen wurden mit den Nebenbestimmungen III.3. im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

#### Verkehrsbelastung

Wie bereits dargelegt, geht mit dem beantragten Vorhaben keine Erhöhung der zugelassenen Abfallmengen einher. Auch die Mengen der bei der Abfallverbrennung erforderlichen Betriebsmittel sowie der anfallenden Abfälle bleiben unverändert. Somit ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

#### Natur- und Artenschutz

Die Errichtung des Stahlgerüsts „Wärmetauscher 1“ mit seinen Einbauten erfolgt auf einer Grundfläche von 9 m<sup>2</sup> unmittelbar westlich angrenzend neben dem Elektrofilter der SM-Linie 1. Das Stahlgerüst des „Wärmetauschers 2“ mit seinen Einbauten und einer Grundfläche von 204 m<sup>2</sup> wird auf der Fläche der ehemaligen SM-Containerverschiebeanlage errichtet.

Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt am Standort sowie im Umfeld der Anlage werden durch das Vorhaben somit nicht berührt.

Insgesamt ist festzustellen, dass Belange des Natur- und Artenschutzes der Erteilung der Genehmigung nicht entgegenstehen.

### **V.3.2 Fachtechnische Prüfung**

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweise haben die unter V.2.1 genannten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das

Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

#### **V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

### **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragstellerin. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Zur Festsetzung der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a



Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Eller

## **Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0077/17/8.1.1.1

- 1. Antragsformular**
  
- 2. Allgemeine Angaben**
  - 2.1 Vorbemerkung
  - 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin
  - 2.3 Standort der Anlage
  - 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
  - 2.5 Antragsgegenstand
  - 2.6 Standort- und Umfeldbeschreibung
    - 2.6.1 Allgemeines
    - 2.6.2 Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten
      - 2.6.2.1 Wohnbebauungen
      - 2.6.2.2 Gewerbe- und Industrieflächen
      - 2.6.2.3 Verkehrswege
      - 2.6.2.4 Gewässer
      - 2.6.2.5 Überschwemmungsgebiete
      - 2.6.2.6 Ver- und Entsorgung
      - 2.6.2.7 Bergehalden
      - 2.6.2.8 Wald
      - 2.6.2.9 Freiflächen / sonstige Flächen
    - 2.6.3 Naturschutzgebiete
      - 2.6.3.1 Herner Stadtgebiet
      - 2.6.3.2 Herner / Gelsenkirchener Stadtgebiet
      - 2.6.3.3 Stadtgebiet Gelsenkirchen
      - 2.6.3.4 Stadtgebiet Herten
      - 2.6.3.5 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
    - 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete
      - 2.6.4.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
      - 2.6.4.2 Stadtgebiet Herne
      - 2.6.4.3 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
      - 2.6.4.4 Stadtgebiet Recklinghausen
      - 2.6.4.5 Stadtgebiet Herten
    - 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope
      - 2.6.5.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
      - 2.6.5.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne
      - 2.6.5.3 Stadtgebiet Herne

- 2.6.5.4 Stadtgebiet Herten
- 2.6.5.5 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.6 Landschaftsbestandteile
  - 2.6.6.1 Stadtgebiet Herne
  - 2.6.6.2 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.7 Literaturverzeichnis
- 2.6.8 Abbildungen
  - 2.6.8.1 Topographische Karte
  - 2.6.8.2 Gewässer
  - 2.6.8.3 Naturschutzgebiete
  - 2.6.8.4 Landschaftsschutzgebiete
  - 2.6.8.5 Gesetzlich geschützte Biotope
  - 2.6.8.6 Landschaftsbestandteile
- 2.6.9 Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit
- 2.7 UVP-Pflicht
- 2.8 Angaben in Anlehnung an § 4a der 9. BImSchV
- 2.9 Angaben zu den Herstellungskosten

### **3. Kartenwerk**

- 3.1 Topographische Karte
- 3.2 Deutsche Grundkarte
- 3.3 Übersichtsplan RZR

### **4. Beschreibung des Vorhabens**

- 4.1 Allgemeine verfahrenstechnische Angaben
  - 4.1.1 Rauchgasreinigung RZR I
  - 4.1.2 Rauchgasreinigung RZR II
- 4.2 Nutzung der Rauchgasenergie im RZR I und im RZR II
  - 4.2.1 Vorhaben
  - 4.2.2 Technische Anlagenausführung
    - 4.2.2.1 Wärmetauscher 1 (RZR I)
    - 4.2.2.2 Wärmeverschiebesystem RZR I
    - 4.2.2.3 Wärmetauscher 2 (RZR II)
    - 4.2.2.4 Wärmeverschiebesystem RZR II
- 4.3 Verfahrenstechnisches Grundkonzept für die Erweiterung im RZR
- 4.4 Anhang
  - 4.4.1 Grundfließbild RZR Herten
  - 4.4.2 Aktuelles Grundfließschema der vorhandenen Rauchgasreinigungsanlagen der SM 1 und SM 2



- 4.4.3 Aktuelles Grundfließschema der vorhandenen Rauchgasreinigungsanlagen der SM 3 und SM 4
- 4.4.4 Blockfließbild mit der geplanten Verschaltung für das RZR I
- 4.4.5 Blockfließbild mit der geplanten Verschaltung für das RZR II
- 4.4.6 Sankey-Diagramm der Energieströme im RZR I im Ist-Zustand
- 4.4.7 Sankey-Diagramm der Energieströme im RZR I mit Nutzung der Rauchgasenergie
- 4.4.8 Sankey-Diagramm der Energieströme im RZR II im Ist-Zustand
- 4.4.9 Sankey-Diagramm der Energieströme im RZR II mit Nutzung der Rauchgasenergie
- 4.5 Änderung der Betriebsweise der Dampfkesselanlage
- 5. Arbeitsschutz**
  - 5.1 Allgemeiner Arbeitsschutz
  - 5.2 Spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz
- 6. Auswirkungen**
  - 6.1 Verkehr
  - 6.2 Lärm
  - 6.3 Geruch
  - 6.4 Luftverunreinigende Stoffe
  - 6.5 Zusammenfassung
- 7. Bauvorlagen**
  - 7.1 Bauantrag
  - 7.2 Baubeschreibung
  - 7.3 Berechnungen / Beschreibung
    - 7.3.1 Allgemeine Angaben
    - 7.3.2 Nachweis der Bauvorlageberechtigung
  - 7.4 Kartenwerk
    - 7.4.1 Topographische Karte (M 1:20.000)
    - 7.4.2 Deutsche Grundkarte (M 1:5.000)
    - 7.4.3 Auszug Katasterplan (M 1:1.500)
    - 7.4.4 Lageplan (M 1:500)
    - 7.4.5 Fundament für WT1.1  
Schalung Grundriss und Schnitte
    - 7.4.6 Fundament für WT1.2, WT 2.3 und WT 2.4  
Schalung Grundriss u. Schnitte
    - 7.4.7 RZR II, Stahlbau, Ebene +0,0 m bis +10,4 m



- 7.4.8 RZR II, Stahlbau, Ebene +16,60 m bis +21,4 m
- 7.4.9 RZR II, Stahlbau, Ebene +26,0 m bis +30,4 m
- 7.4.10 RZR II, Stahlbau, Ebene +35,8
- 7.4.11 RZR II, Stahlbau, Gerüst Achse SE
- 7.4.12 RZR II, Stahlbau, Gerüst Reihe S1
- 7.4.13 RZR II, Stahlbau, Gerüst Reihe S2
- 7.4.14 RZR I, Stahlbau, Ebene +0,0 m bis +21,4 m
- 7.4.15 RZR I, Stahlbau, Ebene +25,0 m bis +40,8 m
- 7.4.16 RZR I, Stahlbau, Gerüst Achse SA und SB
- 7.4.17 RZR I, Stahlbau, Gerüst Achse S3 und S4
- 7.5 Brandschutzkonzept

## **8. Formulare 2-8 zum Genehmigungsverfahren (BlmSchG)**

- 8.1 Vorbemerkung
- 8.2 Formulare BlmSchG

## **9. Gutachten**

- 9.1 Geräuschemissionen und -immissionen der geplanten Gebläse und Pumpen in Verbindung mit der Nutzung der Rauchgasenergie der Siedlungsabfallverbrennungsanlage am Standort des RZR in Herten
- 9.2 Berechnung der Immissionszusatzbelastung durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb des RZR in Herten nach Senkung der Abgastemperaturen bei zwei Siedlungsmüll-Linien
- 9.3 Prüfbericht gemäß § 18 Absatz 1 BetrSichV

## **10. Teilsicherheitsbericht**



## Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0077/17/8.1.1.1

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
- ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
- BauGB Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
17. BImSchV Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)



ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) Zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2789)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)